

MOORE STEPHENS

BUSINESS REVIEW

AUSGABE NR. 11 / 2014

Das Klientenjournal der  - Gruppe / Intelligente Lösung für ein perfektes Zusammenspiel

FINANZPOLIZEI UND BETRUGSBEKÄMPFUNG

Mag. DDr. Herbert Helml

ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2014: WICHTIGE NEUERUNGEN

Mag. Katharina Trausner

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

Mag. Silke Lobenstein

MOORE STEPHENS

UNICONSULT

INHALT

11

„GmbH neu“ - NEU

04

Finanzpolizei und
Betrugsbekämpfung

10

Bilanzberichtigung
jetzt auch bei
Verjährung



12

Bundesverwaltungsgericht

14

Abgabenänderungsgesetz 2014:
Wichtige Neuerungen

04 | FINANZPOLIZEI UND BETRUGSBEKÄMPFUNG

von Mag. DDr. Herbert Helml, Linz

06 | ENTFALL DER 75 %-VERLUSTVERRECH- NUNGSGRENZE IM EINKOMMENSTEUERGE- SETZ UND VERSCHÄRFUNGEN BEI DER VER- WERTUNG AUSLÄNDISCHER VERLUSTE

von Mag. (FH) Evelyn Burgstaller, Wels

07 | ABGÄG 2014: ÄNDERUNGEN IM ZUSAM- MENHANG MIT DEM PKW - NEUGESTAL- TUNG BEI DER BERECHNUNG DER NOVA

von Veronika Seyss LL.M. oec., Salzburg

08 | WAS GIBT ES NEUES

in den Kanzleien der MOORE STEPHENS UNICONSULT

10 | BILANZBERICHTIGUNG JETZT AUCH BEI VERJÄHRUNG

von Mag. Johanna Baumann, Schärding

11 | „GMBH NEU“ - NEU

von MMag. Andreas Payer, Linz

11 | UMSATZSTEUERBETRUGSBEKÄMPFUNGS- VERORDNUNG AB 01.01.2014 BEI DER LIEFE- RUNG VON METALLEN

von Christina Mair, Wels

12 | BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

von Mag. Silke Lobenstein, Wels

13 | ARBEITSZEITGESETZ

von Mag. Doris Schönleitner, Ried i. I.

14 | ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2014: WICHTIGE NEUERUNGEN

von Mag. Katharina Trausner, Linz

15 | NEUERUNGEN BEI LUXUSIMMOBILIEN

von Barbara Bärnthaler MSc, Salzburg

WIE MAN DEN STANDORT ÖSTERREICH RUINIERT



Beim Abgabenänderungsgesetz 2014 handelt es sich um keine grundlegende Steuerreform. Es sind Einzelmaßnahmen, die einen Eingriff in bestehendes Recht darstellen und eine Mehrbelastung der Wirtschaft und der arbeitenden Bevölkerung bringen. Das Gesetz hat vor allem den Zweck, eine schnelle Finanzspritze aus Steuererhöhungen zu lukrieren. Die Regierung setzt dabei in erster Linie auf typische Steuereinnahmequellen, die wenig (geistigen) Aufwand bedeuten: nämlich die Erhöhung der Kfz- und Versicherungssteuern, der NOVA oder der Tabak- und Alkoholsteuer. Vor allem die im Körperschaftsteuergesetz vorgesehenen Maßnahmen verursachen einen nachhaltigen Schaden für den Standort Österreich. Ausländische Investoren werden mit Sicherheit aufgrund nicht vorhandener Beständigkeit der Gesetzgebung aus Österreich vertrieben und von Investitionen abgehalten. Umso mehr verwundert es, dass wenige Tage nach Bekanntgabe des Begutachtungsentwurfes bei der

Regierungsklausur „Offensivmaßnahmen“ zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung beschlossen wurden. Damit will man Betriebsansiedelungen forcieren und für hochwertige Arbeitsplätze sorgen. Die vorgesehenen Maßnahmen beschädigen die Attraktivität Österreichs als Standort für Headquarters. Das führt in weiterer Folge zu einem geringeren Steueraufkommen. Die Regierung muss sich den Vorwurf gefallen lassen, an einem schwindenden Kurzzeitgedächtnis zu leiden: Vormittags vertreibt sie mit ihren Steueränderungen die Wirtschaft – insbesondere die internationalen Konzerne, nachmittags will sie deren Ansiedelung fördern.

Dr. Josef Rumpf



FINANZPOLIZEI UND BETRUGSBEKÄMPFUNG

Durch das Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 wurden die Möglichkeiten der Betrugsbekämpfung auf dem Abgabensektor mit dem § 12 AVOG (Finanzpolizei) wesentlich erweitert. Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2012 kam es zusätzlich zu einer empfindlichen Verschärfung der finanzpolizeilichen Aufsicht oder Kontrolle. Diese bundesweite Organisationseinheit ist seit 1. Juli 2013 (§ 10b der Verordnung zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010 (AVOG 2010 – DV) in der Fassung der Novelle BGBl. II Nr. 110/2013) personell und wirtschaftlich selbstständig und hat ihren Sitz in Wien mit Dienststellen am Sitz jedes Finanzamtes. Rund 480 Mitarbeiter arbeiten in Teams zu fünf bis 25 Personen. Bis 2016 soll die Einheit des Finanzministeriums auf 600 wachsen.

Neben den allgemeinen Aufsichtsmaßnahmen wie Erhebungen und Nachschau wurden der Finanzpolizei gleichzeitig die Aufgaben einer zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (ZKO) übertragen. Die Organe der Finanzpolizei sind auch berechtigt, bei Gefahr im Verzug Maßnahmen nach dem FinStrG, insbesondere § 89 Abs. 2 FinStrG (Beschlagnahme bei Gefahr im Verzug) und § 93 Abs. 4 FinStrG (Hausdurchsuchung bei Gefahr im Verzug) vorzunehmen. Wer eine solche vorsätzlich erschwert, verhindert oder in sonstiger Art seine Mitwirkungspflicht verletzt, kann für diese Finanzordnungswidrigkeit gesondert mit bis zu 5.000 Euro abgestraft werden.

Die Finanzpolizei reagiert dabei vor allem auf Anzeigen, wird aber auch durch zufällige Auswahl oder eigene Risikoeinschätzung tätig. Finanzorgane und Finanzpolizei kontrollieren manchmal in gemischten Teams Abgabenhinterziehung und illegale Ausländerbeschäftigung. Neben der Betrugsbekämpfung verfolgt die Finanzpolizei offiziell auch das Ziel, die Schattenwirtschaft einzudämmen und Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern. Den Finanzpolizei-Teamleitern sind sogenannte Betrugsbekämpfungskordinatoren als Angehörige der Abgabenbehörde zur Seite gestellt. Die Betrugsbekämpfungskordinatoren bündeln die für die Betrugsbekämpfung relevanten Erkenntnisse insbesondere aus den beim Finanzamt eingehenden Anzeigen in enger Abstimmung mit der Strafsachenstelle.

Eine in letzter Zeit immer häufigere Amtshandlung der Finanzpolizei im Rahmen der Steueraufsicht besteht in der Aufdeckung gesetzwidriger Verwendungen von Kfz mit ausländischen Kennzeichen im Inland sowie der missbräuchlichen Benutzung von (blauen) Probefahrerkennzeichen und der damit verbundenen Abgabenverkürzung (Normverbrauchsabgabe, motorbezogene Versicherungssteuer,

Erwerbsteuer, Zölle).

Da die Finanzpolizei zu jeder Tages- und Nachtzeit, auch Sonn- und Feiertags die Betriebe aufsuchen kann, gilt es besondere „Spielregeln“ zu beachten.

In einer Umfrage unter den Mitgliedern der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zum Thema „Erfahrungen mit Finanzpolizei“ aus dem Jahr 2013 kam es zu einer überwiegend negativen Beurteilung der erlebten Einsätze der Finanzpolizei. Nur fünf von insgesamt 192 Kollegen mit konkreten „Finanzpolizei-Erfahrungen“ hielten deren Vorgehensweise für ausschließlich positiv und nur 45 für im Großen und Ganzen akzeptabel, der Rest für eher nicht akzeptabel. 74 dieser 192 Kollegen sprachen sogar von einem rechtsstaatlich bedenklichen Einsatz. Beispielsweise wurden folgende Kritikpunkte vorgebracht:

Die Vorgehensweise erfolgt überrumpelnd, es werden unverhältnismäßige Beschuldigungen erhoben, es kommt zu Einschüchterungen, die Protokollierung der Vorgänge wie auch die Rechtsbelehrung sind häufig ungenügend, insgesamt ist das Auftreten der Finanzpolizei für den betroffenen Unternehmer oft rufschädigend. Zudem wurden genannt: Einvernahme von unbeteiligten Personen, Unklarheit, ob Einvernahme als Zeuge oder als Beschuldigter, mangelhafte Ausweiseleistung, Einschreiten wie bei einer Drogengroßrazzia, keine genauen Erhebungsaufträge. Häufig erfolgt demnach die Einvernahme von Mitarbeitern auf eine Art, die auf diese einen enormen Druck ausübt. Die Beamten erwarten ganz offensichtlich bestimmte Antworten und stellen dieselben Fragen so oft, bis die ihnen genehme Antwort gegeben wird.

Die Liste an abschreckenden Beispielen aus dieser Kollegenbefragung im Zusammenhang mit der Finanzpolizei ließe sich problemlos fortsetzen. Was ist daher hier zu tun? Als oberste Prämisse gilt es sich auf so einen Fall vorzubereiten und Ruhe zu bewahren. Die Organe der Finanzpolizei sind in der Regel motorisiert, das Autokennzeichen besteht aus dem Kürzel „FV“ (für Finanzverwaltung), dem Bundeswappen und einer dreistelligen Nummer. Sie verfügen über einen **Dienstausweis**, der auf der Frontseite die Beschriftung „Dienstausweis Republik Österreich“, das Foto des Bediensteten, die Behördenbezeichnung „Finanzpolizei“, die **Dienstnummer** des Bediensteten und den Gültigkeitszeitraum enthält. Zusätzlich ist der Vermerk „Organ der Abgabenbehörde, § 12 AVOG, § 144 BAO“ angebracht. Mit erfolgreichem Abschluss der Grundausbildung erhält jeder Finanzpolizist zusätzlich eine **Dienstmarke**. Diese trägt das **Bundeswappen** und die Umschrift „Republik Österreich BMF“.

Die Finanzpolizei ist berechtigt, Betriebsstätten, Betriebsräume und auswärtige Arbeitsstätten sowie Aufenthaltsräume der Arbeitnehmer möglichst ohne Störung des Betriebsablaufes zu betreten. Der Arbeitgeber ist dabei verpflichtet, verschlossene Räumlichkeiten zu öffnen, sofern sich darin Arbeitnehmer aufhalten könnten. Die einschreitenden Organe der Finanzpolizei haben sich durch ihren Dienstausweis auszuweisen und den Arbeitgeber sowie einen allfälligen Betriebsrat von ihrer Anwesenheit zu verständigen. Ist der Arbeitgeber abwesend so hat er vorzusorgen, dass ohne wesentliche Verzögerung der Kontrolle eine für diesen Fall autorisierte Person im Betrieb anwesend ist. Diese Person hat die notwendigen Anordnungen zu treffen sowie Auskünfte und Einsicht in die erforderlichen Unterlagen zu erteilen.

Die einschreitenden Organe können zur Klärung etwaiger arbeits-, sozialversicherungs-, abgaben- oder gewerberechtlicher Übertretungen vom Arbeitgeber Auskunft über Anzahl und Namen der am Kontrollort anwesenden (oder nicht anwesenden) im Betrieb beschäftigten Ausländer verlangen. Zur Feststellung der Identität besteht aus fremdenrechtlichen Vorschriften eine persönliche Ausweispflicht des Ausländers selbst.

Wir empfehlen unseren Klienten, sich bereits im Vorfeld von uns oder einem Rechtsanwalt über das richtige Verhalten und die Kommunikation mit den Prüfororganen beraten zu lassen. Wir raten dazu, laufende relevante Betriebsabläufe, technische Umsetzungen oder die Listen der aktuell beschäftigten Dienstnehmer griffbereit zu halten. Das führt zu einer reibungslosen und damit beschleunigten (etwaigen) Kontrolle der Finanzpolizei. Keineswegs raten wir, den einschreitenden Organen die Türe zu verschließen – jedenfalls dann nicht, wenn der „Besuch“ innerhalb der Geschäftszeiten stattfindet. Die Finanzpolizei darf Grundstücke und Gebäude, Betriebs- und Arbeitsstätten betreten, wenn anzunehmen ist, dass dort Gesetzen zuwidergehandelt wird, für welche die Finanzpolizei zuständig ist.

Die Organe der Finanzpolizei müssen Sie zu Beginn der Amtshandlung über den Verfahrensablauf und die Rechtsfolgen belehren. Lassen Sie sich daher am Beginn der Amtshandlung erläutern, auf welcher Rechtsgrundlage die Kontrolle erfolgt und bestehen Sie darauf, dass die erfolgte Belehrung in der Niederschrift protokolliert wird. Entspricht die Niederschrift nicht der Amtshandlung oder Ihrer Auskunft, sollten Sie auf Korrekturen bestehen und eine Kopie der Niederschrift einfordern. Sollten Sie als Beschuldigter im Sinne des Finanzstrafgesetzes gelten, steht Ihnen ein Aussageverweigerungsrecht zu.

Die Finanzpolizei ist berechtigt, über alle für die Erhebung von Angaben maßgeblichen Tatsachen Auskunft zu verlangen. Das betrifft auch Befragungen der im Betrieb anwesenden Personen sowie Einsichtnahme in Bücher und Aufzeichnungen (umfasst auch die EDV). Ein Festnahme- und/oder Beschlagnahmerecht gibt es aber nur bei Gefahr in Verzug. Jede Beschlagnahmung muss durch die einschreitenden Organe genau begründet werden. Für die Durchsuchung von Schränken oder Laden ist ein an strenge Bedingungen geknüpfter gesonderter Durchsuchungsbeschluss nötig. Zu Beweis Zwecken könnte die Amtshandlung, jedoch ohne diese zu stören, auch mittels einer Videokamera aufgezeichnet werden.

Leider kann man als ein zu Unrecht Angezeigter nicht darüber Auskunft erhalten, von wem eine Anzeige kommt oder im Normalfall eine Entschädigung für einen infolge der Kontrollen verursachten Verdienstentgang fordern. Verständigen Sie uns daher unverzüglich und bestehen Sie darauf, dass im Rahmen der finanzpolizeilichen Kontrolle Ihre berufsmäßigen Parteienvertreter (Wirtschaftstreuhandler, Rechtsanwalt) beigezogen werden. Beantragen Sie gleich zu Beginn, dass die Finanzpolizei bis zum Eintreffen Ihrer Vertreter mit der Amtshandlung zuwartet. Seien Sie jedoch grundsätzlich kooperativ, denn eine Auskunftserteilung gegenüber der Finanzpolizei ist grundsätzlich Mitwirkungspflicht eines jedes Steuerpflichtigen.

Mag. DDr. Herbert Helml, Linz





ENTFALL DER 75 %-VERLUSTVERRECHNUNGSGRENZE IM EINKOMMENSTEUERGESETZ UND VERSCHÄRFUNGEN BEI DER VERWERTUNG AUSLÄNDISCHER VERLUSTE



Das Abgabenänderungsgesetz 2014 hat im Bereich der Verlustverrechnung und -verwertung wesentliche Änderungen für natürliche Personen und besonders für Körperschaften gebracht.

Verlustverrechnung

Bisher konnten Verluste aus Vorjahren bei natürlichen Personen nur bis zu 75 % des Einkommens berücksichtigt werden. Diese Grenze entfällt und ist letztmalig bei der Veranlagung 2013 anzuwenden. Damit werden Vorjahresverluste auch mit niedrigem Einkommen verrechnet, das aufgrund der Progression teilweise steuerfrei geblieben wäre. Für Körperschaften gilt die 75 %-Grenze bei der Verlustvortragsverrechnung weiterhin.

Verluste ausländischer Tochtergesellschaften

Die (ohnehin nur vorläufig mögliche) Verwertung von Verlusten ausländischer Tochtergesellschaften in der Unternehmensgruppe wird mit 75 % der Inlandsgewinne der Gruppe beschränkt. Zudem ist eine Berücksichtigung nur möglich, wenn die Tochtergesellschaft in einem EU-Staat oder in Staaten, mit denen Österreich eine erweiterte Amtshilfe vereinbart hat, ansässig ist. Der Haken dabei: Österreich hat mit sehr vielen Staaten kein Doppelbesteuerungsabkommen vereinbart, das eine erweiterte

Amtshilfe vorsehen würde. Derzeit unterzeichnen die Staaten zwar nach und nach die OECD-Konvention, die gegenseitige Amtshilfe und spontanen Informationsaustausch in Steuersachen zusichert – die Konvention hat jedoch bis dato nicht einmal Österreich selbst ratifiziert. Gerade aus Wachstumsmärkten wie China, Indien und Japan bleiben Verluste ausländischer Tochtergesellschaft zukünftig unberücksichtigt. Bisherige Verluste müssen ab 2015 über drei Jahre nachversteuert werden.

Verluste ausländischer Betriebsstätten

Gleiches gilt bei ausländischen Betriebsstätten: Sobald im Ausland eine Verwertung möglich ist besteht die Verpflichtung zur Nachversteuerung der im Inland angesetzten ausländischen Betriebsstättenverluste. Darüber hinaus müssen Verluste aus einem Staat, mit dem keine umfassende Amtshilfe besteht, nun spätestens im 3. Jahr nach deren Berücksichtigung zwingend nachversteuert werden. Auslandsverluste aus Kalenderjahren vor 2014 müssen ab dem Veranlagungsjahr 2016 verteilt auf drei Veranlagungsjahre nachversteuert werden. Da davon Verluste aus mehreren Jahren betroffen sein könnten, kann trotz Drittelung der Nachversteuerungsbetrag je Kalenderjahr erheblich sein. Verluste aus ausländischen Betriebsstätten, die vor dem 1. Jänner 2017 aufgegeben wurden, müssen nicht nachversteuert werden. Es ist daher ratsam, Verlustbetriebsstätten noch 2016 zu beenden.

Aufgrund des Abgabenänderungsgesetzes kann aus steuerlichen Überlegungen eine Betriebsstätte einer in die Unternehmensgruppe einbezogenen Tochtergesellschaft vorzuziehen sein, da Anlaufverluste zur Gänze berücksichtigt werden können.

ABGÄG 2014: ÄNDERUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM PKW NEUGESTALTUNG BEI DER BERECHNUNG DER NOVA

Mit dem Abgabenänderungsgesetz (AbgÄG) 2014 werden unter anderem der NoVA-Tarif neu gestaltet, die motorbezogene Versicherungssteuer angepasst sowie die Wertgrenzen des Sachbezugs bei Privatnutzung eines Firmenwagens erhöht.

Ab 1. März 2014 wird die Normverbrauchsabgabe (NoVA) vereinfacht über den Kohlendioxid-Ausstoß berechnet und nicht mehr wie bisher nach dem Treibstoffverbrauch. Beim Kauf oder Import eines PKW bestimmt sich der Steuersatz nach folgender Formel:

(CO₂-Emissionswert in Gramm je Kilometer minus 90 Gramm) dividiert durch fünf.

Dabei ergibt sich der maßgebliche Emissionswert aus dem CO₂-Emissionswert des kombinierten Verbrauches laut Typen- bzw. Einzelgenehmigung gemäß Kraftfahrzeuggesetz 1967 oder der EG-Typengenehmigung.

Von dem so errechneten Betrag wird bei Fahrzeugen mit Dieselmotoren ein Bonus-Betrag von höchstens 350 Euro (bis 31. Dezember 2014) abgezogen, bei Benzinern maximal 450 Euro. Für Fahrzeuge mit umweltfreundlichen Antriebsmotoren wie beispielsweise Hybridautos oder Kfz mit Ethanol-, Gas- oder Wasserstoffantrieben beträgt der Bonus höchstens 600 Euro. Damit entfällt die Steuer vollständig für Fahrzeuge, die einen CO₂-Ausstoß von unter 90 Gramm haben. Ab 90 Gramm Ausstoß je Kilometer steigt der Steuersatz progressiv zur CO₂-Emission an, wobei ein Höchststeuersatz von 32 % gilt.

Darüber hinaus erhöht sich die NoVA für Fahrzeuge, deren CO₂-Emission über 250 Gramm je Kilometer beträgt, um 20 Euro pro Gramm CO₂. Vor allem bei Kfz mit leistungsstarken Motoren und einem hohen Emissionswert kann dies zu erheblichen Preissteigerungen führen. Für einige Fahrzeuge kann jedoch nach dieser neuen Berechnungsmethode die NoVA sogar geringer ausfallen. Bei einem VW Golf 1,6 TDI Cool mit 66kW und einem CO₂-Ausstoß von 98 Gramm je Kilometer entfällt die NoVA 2014 beispielsweise vollständig: Bei einem Nettopreis von 17.139,42 Euro beträgt die NoVA gerundet 2%. Abzüglich des Bonus von 350 Euro ergibt sich ein Minusbetrag. Da jedoch keine Gutschriften ausbezahlt werden, beträgt die NoVA gleich Null. Der Bruttopreis beläuft sich somit auf 20.567,30 Euro (vorher: 21.030 Euro).

Neuigkeiten bei der motorbezogenen Versicherungssteuer – Änderungen für Fahrzeuge bis 3,5 Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht

Die motorbezogene Versicherungssteuer betrug für Fahrzeuge bis 3,5 Tonnen bisher $[(\text{Leistung in kW}) - 24] * 0,55$ Euro pro Monat bei jährlicher Zahlungsweise. Bei monatlicher Zahlungsweise erhöhen sich die Beträge wie bisher um 10 %. Dieser Steuersatz wird nun erhöht und zusätzlich nach Leistung gestaffelt. Für die ersten 24 Kilowatt sind keine Steuer zu entrichten. Für die weiteren 66 kW – also bis zu einer Motorleistung von 90 kW (122 PS) – sind 0,62 Euro pro kW und Monat zu bezahlen. Für die nächsten 20 kW – also bis zu einer Motorleistung von 110 kW (150 PS) – sind 0,66 Euro pro kW und Monat und für jedes darüber hinausgehende Kilowatt 0,75 Euro pro kW und Monat zu entrichten. Fahrzeuge über 110 kW (150 PS) werden damit empfindlich teurer.

Erhöhung der Sachbezugsgröße bei Privatnutzung eines Firmenwagens

Ebenso mit 1. März 2014 angehoben werden die Wertgrenzen im Zusammenhang mit dem Sachbezug für die Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Kfz. Werden demnach firmeneigene PKW auch privat genutzt, ist ein monatlicher Betrag von maximal 720 Euro (bisher 600) bzw. höchstens 360 Euro (bisher 300) bei maximal 500 gefahrenen Kilometern pro Monat zu versteuern. Diese neuen Obergrenzen gelten erstmals bei Veranlagung für das Kalenderjahr 2014 für Zeiträume, die nach dem 28.2.2014 enden. Wird die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben, gelten die neuen Werte für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 28.2.2014 enden.

Veronika Seyss LL.M. oec., Salzburg



WAS GIBT ES NEUES?

Gratulation

Olivia Feilmayr (Wels) **1** hat das 3. Lehrjahr mit gutem Erfolg abgeschlossen.

Corinna Feichtinger (Salzburg) **2** hat die Lohnverrechnerprüfung mit Auszeichnung bestanden.

Mag. Martina Prieler (Salzburg) **3** hat die Prüfung zur Steuerberaterin erfolgreich bestanden.

Johanna Hochegger (Ried i. I.) **4** hat die Buchhalterprüfung erfolgreich absolviert.

Mag. Markus Penco (Schärding) **5** hat am 12.02.2014 das Studium Wirtschaftswissenschaften an der Johannes Kepler Universität Linz erfolgreich abgeschlossen.

Wir begrüßen neu in unserem Team

Ried: Tanja Richter **6** als Lohnverrechnerin und Buchhalterin

Ried: Isolde Hohensinn **7** als Buchhalterin und Bilanziererin

Wels: Mag. Silke Lobenstein **8** als Berufsanwärterin

Wels: Julia Meyer **9** als Buchhalterin

Salzburg: Melanie Robl **10** als Berufsanwärterin

Salzburg: Anna Schweizer **11** BSc als Berufsanwärterin

Salzburg: Veronika Seyss **12** LL.M. als Berufsanwärterin

Langjährige Mitarbeiter:

Margit Chwala-Bauer (Ried) **13** 10 Jahre

Christine Maderthaler (Wels) **14** 15 Jahre

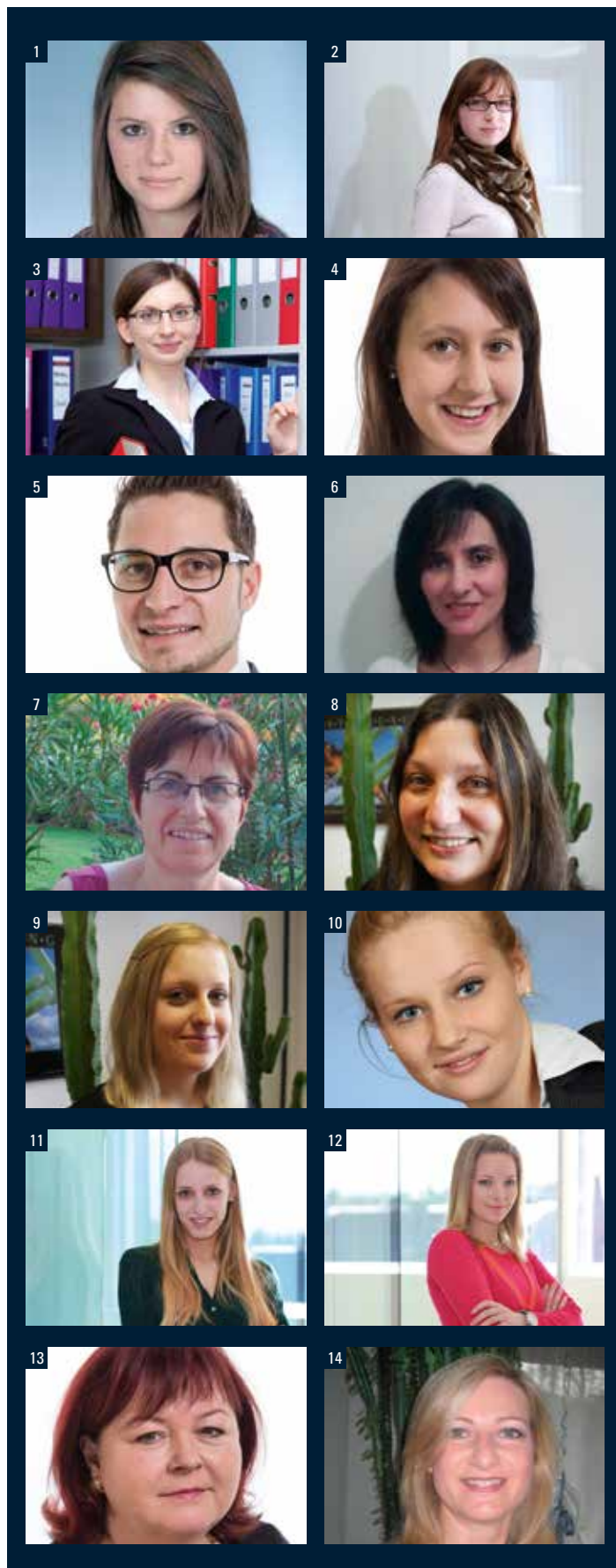
MOORE STEPHENS UNICONSULT AKADEMIE

Im Rahmen der MOORE STEPHENS UNICONSULT AKADEMIE fand Ende November die letzte Veranstaltung für das Jahr 2013 statt. Norbert Kasbauer, Experte für Controlling und betriebswirtschaftliche Beratung bei MOORE STEPHENS UNICONSULT hielt zum Thema „BMD-Finanzbuchhaltung: Zahlungsverkehr und effizientes Mahnen“ einen sehr interessanten Vortrag. „Durch die vielen Optimierungsmöglichkeiten in der Buchhaltung, die mittlerweile möglich sind, verbleibt den Mitarbeitern im Rechnungswesen mehr Zeit, sich den wichtigsten Themen, nämlich der Kalkulation und der Liquidität zu widmen“, so Norbert Kasbauer.

„Aufgrund der guten Resonanz und des guten Feedbacks unserer Klienten werden wir auch für das Jahr 2014 wieder Veranstaltungen in Rahmen der MOORE STEPHENS UNICONSULT AKADEMIE durchführen“, so Dr. Josef Rumpl, Geschäftsführer von MOORE STEPHENS UNICONSULT.



v.l.: Silvia Tauschek, Norbert Kasbauer, Roland Tauschek, Anita Brunmayr



Business-Frühstück in Schärding

Zu einem kulinarischen Start in den Tag lud die Raiffeisenbank Region Schärding am 6. Februar 2014 ein. Nach einem Frühstück in gemütlicher Atmosphäre gab es interessante News und Infos für Unternehmer frisch auf den Tisch.

Herr Mag. Rossdorfer und Fr. Mag. Schönleitner (MOORE STEPHENS UNICONSULT) informierten die Gäste über die steuerlichen Neuerungen die 2014 auf die UnternehmerInnen zukommen.

Aktuelle Informationen zum Thema Förderungen präsentierte Prok. Alois Schneiderbauer, Leiter des Kompetenzzentrums Firmenkunden in der Raiffeisenbank Region Schärding. Martin Lauber Gumpinger, Cash Management der Raiffeisenbank Region Schärding, präsentierte Neuerungen im Zahlungsverkehr. Per 1. Februar 2014 wurde das österreichische EUR-Überweisungs- und Lastschriftverfahren durch SEPA abgelöst.



v.l.: Mag. Jörg Rossdorfer, Dir. Dipl.-Kfm. Rudolf Bauer, Mag. Doris Schönleitner, Prok. Alois Schneiderbauer, Martin Lauber-Gumpinger

SEIT 20 JAHREN IM GESPRÄCH

MOORE STEPHENS UNICONSULT Ried feiert runden Geburtstag

Wer mit seinen Klienten im Gespräch bleibt, schafft Vertrauen und sorgt für Verständnis. Er geht eine Partnerschaft mit den Menschen und dem Unternehmen ein, gewinnt im besten Fall einen Nahebezug zur gesamten Branche. MOORE STEPHENS UNICONSULT hat vor genau 20 Jahren den ersten Partner gefunden. Heute zählt das Unternehmen zu den erfolgreichsten Beratungsfirmen in Oberösterreich. Das beweist unter anderem die Zahl der Mitarbeiter, die auf rund 50 angestiegen ist. Auf Expansionskurs gingen die Innviertler auch 2011 und 2012, als Kanzleien in Schärding und Peuerbach eröffnet wurden. Im vergangenen Jahr kam es zu einer Fusion mit dem renommierten Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Dr. Hans Moser, der sich nach 37 erfolgreichen Jahren MOORE STEPHENS UNICONSULT angeschlossen hat.

Ein attraktiver Arbeitgeber

Die Steuerberatung ist eine Dienstleistung und gleichsam eine Ware. Ihre Qualität entsteht und beweist sich in einem langjährigen Prozess. Beratung und Betreuung weit über die klassische Steuerberatung hinaus: Das ist jene „Ware“, mit der sich MOORE STEPHENS UNICONSULT in der Vergangenheit einen sehr guten Ruf erworben hat. Mag. Jörg Rossdorfer, Dr. Alfred Ruml und Dr. Josef Ruml warten nicht, bis das Geschäftsjahr vorüber ist: Die Experten

stehen für eine aktive Steuerberatung die darin besteht, regelmäßig Auskunft zu geben über die wirtschaftliche Situation des Unternehmens. „Damit können wir eine optimale Steuerplanung vornehmen. Der Klient ist wiederum in der Lage, rechtzeitig auf Veränderungen zu reagieren“, schildert Jörg Rossdorfer. Wie kann der Ertrag gesteigert, wie die Liquidität verbessert werden? Die Innviertler geben nicht nur Antworten auf steuerliche Belange, sie stellen (sich) auch Fragen. Schließlich soll der Klient noch erfolgreicher werden. Das funktioniert nicht ohne einschlägiges Know-how. „Wir haben eine Akademie gegründet, in der unsere eigenen Mitarbeiter und die der Klienten von uns geschult werden. Schließlich sind fachkundige Mitarbeiter die Basis für den Unternehmenserfolg“, so Josef Ruml. Auch er weiß, dass die Zukunft jenen Unternehmen gehört, die sich als attraktive Arbeitgeber erweisen. MOORE STEPHENS UNICONSULT bedankt sich herzlich bei allen Klienten, Mitarbeitern und Geschäftspartnern, hofft auch in Zukunft auf ihr Vertrauen, das gleichzeitig Ansporn ist.



v.l.: Mag. Jörg Rossdorfer, Dr. Alfred Ruml, Dr. Hans Moser und Dr. Josef Ruml.

BILANZBERICHTIGUNG JETZT AUCH BEI VERJÄHRUNG



Unrichtige Bilanzansätze und ihre steuerwirksame Korrektur sind in der Praxis von großer Bedeutung. In der Rechtslage bis 2012 hatte eine steuerliche „Bilanzberichtigung“ zu erfolgen, wenn die beim Finanzamt eingereichte Bilanz nicht den allgemeinen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder den zwingenden steuerrechtlichen Vorschriften (z.B. Afa-Sätze, Aktivierungspflicht etc.) entsprach. Die ertragssteuerrechtliche Bilanzberichtigung war bisher von den Grundprinzipien einer Berichtigung an der Wurzel, dem formellen Bilanzzusammenhang und der periodenrichtigen Gewinnermittlung geprägt. Demgegenüber wurde dem Prinzip der richtigen Totalgewinnbesteuerung (Besteuerung über mehrere Perioden hinweg) weniger Bedeutung beigemessen. Blieb eine Bilanzberichtigung infolge bereits eingetretener Verjährung abgabenrechtlich ohne Wirkung, konnte es somit im Ergebnis zu einer Doppelbesteuerung oder Doppelnichtbesteuerung kommen. Die rückwirkende Bescheidberichtigung gem. § 293c BAO hatte nur eine kurze Lebensdauer: Sie galt zwischen 1.9.2011 und 31.12.2012.

Mit Wirkung ab 1.1.2013 wurden die ertragsteuerlichen Regelungen zur Bilanzberichtigung erweitert. Sinn und Zweck der neuen Bestimmung ist die richtige Totalgewinnbesteuerung bei periodenübergreifenden Fehlern. Nunmehr kann im Falle einer aufgrund bereits eingetretenen Verjährung steuerlich nicht mehr wirksamen Bilanzberichtigung von Amts wegen oder auf Antrag eine Fehlerberichtigung durch entsprechende Zu- oder Abschläge im ersten noch nicht verjährten Veranlagungsjahr vorgenommen werden. Es handelt sich hierbei jedoch um eine Kann-Bestimmung (Ermessensübung). Aufgrund des verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauensschutzes ist die neue Vorschrift (in Kraft getreten 2013) jedoch nur auf Fehler anwendbar, die **ab 2003** aufgetreten sind.

Diese Berichtigungstechnik kommt insbesondere in folgenden Fällen zur Anwendung:

- Nicht-Aktivierung von Herstellungsaufwand, Aktivierung von Erhaltungsaufwand
- Falsche Nutzungsdauer für Ermittlung der Afa
- Falsche oder unterlassene Rückstellungsbildung
- Falsche oder unterlassene Teilwertab- oder zuschreibung

Beispiel:

Im bereits verjährten und rechtskräftig veranlagten Jahr 2007 wurde ein zumindest steuerlich aktivierungspflichtiger Herstellungsaufwand in Höhe von 100.000 Euro (Nutzungsdauer 10 Jahre) sofort abgesetzt. Richtig wären eine Aktivierung in 2007 und eine Afa über 10 Jahre in Höhe von jährlich 10.000 Euro. Im Jahr 2014 greift die laufende Außenprüfung (BP-Zeitraum 2011 bis 2013) diesen Sachverhalt auf. Unter der Voraussetzung, dass ein Verfahrenstitel zur Rechtskraftdurchbrechung der Veranlagung 2007 vorliegt, ergeben sich folgende Korrekturen (unter der Annahme, dass die Zeiträume bis 2008 bereits verjährt sind):

	2007 Verjäh- rung	2008 Verjäh- rung	2009	2010	2011	2012	2013
	Prüfungszeitraum						
Lt. Veranlagung	-100.000	0	0	0	0	0	0
richtig wäre	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000
Korrektur durch BP	90.000	-10.000	80.000				
Auswirkung	0	0	70.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000

Die Steuerwirksamkeit und Technik einer Bilanzberichtigung für noch nicht verjäherte Zeiträume erfolgt wie bisher auch weiterhin periodenrichtig. Neu ist hingegen ab 2013, dass unter den oben genannten Voraussetzungen auch eine Bilanzberichtigung für bereits verjäherte Zeiträume möglich ist.

Für weitere Fragen steht Ihnen Ihr zuständiger Berater gerne zur Verfügung.

Mag. Johanna Baumann, Schärding



UMSATZSTEUERBETRUGSBEKÄMPFUNGSVORDERUNG (USTBBKV)

ab 01.01.2014 bei der Lieferung von Metallen

Mit 01.01.2014 ist die neue Verordnung zur Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung in Kraft getreten. In bestimmten betrugsanfälligen Bereichen soll durch die **Neueinführung des Reverse-Charge-Systems** (Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger) sichergestellt werden, dass keine Umsatzsteuerausfälle eintreten.

Unter den Anwendungsbereich der neuen Umsatzsteuerbekämpfungsverordnung fallen:

- Lieferung von Videospiele, Laptops und Tablets, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mindestens 5.000 Euro beträgt
- Lieferung von Gas- und Elektrizitätszertifikaten
- Steuerpflichtige Lieferungen von Anlagegold
- Lieferung verschiedenster von der kombinierten Nomenklatur erfasster Metalle

Bei der **Lieferung von Metallen** ist insbesondere zu prüfen, ob die Ware eine Lieferung von Metall gemäß der UStBBKV darstellt. Dies ist nur dann der Fall, wenn die **Ware in die kombinierte Nomenklatur einzureihen** ist. Scheint sie in der Nomenklatur auf, ist das Reverse-Charge-System anzuwenden. Das bedeutet, dass die Umsatzsteuer nicht wie im Regelfall vom Leistungserbringer (d.h. dem Lieferanten) an sein Finanzamt abzuführen ist, sondern vom Leistungsempfänger. Die Umsatzsteuer kann gleichzeitig als Vorsteuer abgezogen werden.

Ausgenommen sind Metalle, welche unter die Schrott-Umsatzsteuerverordnung fallen oder für die die Differenzbesteuerung nach § 24 UStG anzuwenden ist.

Wird eine Rechnung über ein in der Liste aufgezähltes Metall ausgestellt, darf **keine Umsatzsteuer** ausgewiesen werden. Sie hat einen **Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld an** den Leistungsempfänger zu enthalten. In der Umsatzsteuervoranmeldung und in der Jahreserklärung ist die übergegangene Steuerschuld in der Kennzahl 032 sowie die entsprechende Vorsteuer in der Kennzahl 089 einzutragen.

Wird eine Rechnung fälschlicherweise mit Umsatzsteuer ausgewiesen und diese vom Rechnungsempfänger nicht beanstandet, steht dem Leistungsempfänger kein Vorsteuerabzug zu. In einem solchen Fall schuldet der Leistungserbringer die ausgewiesene Umsatzsteuer aber trotzdem, weil seine Steuerschuld kraft Rechnungslegung besteht. Scheinen die Produkte nicht in der Liste auf oder handelt es sich beim Leistungsempfänger um einen **Endkunden, so ist die Rechnung wie bisher mit 20 % Umsatzsteuer** zu fakturieren.

Sollten Sie weitere Fragen zu dieser Neuregelung haben, steht Ihnen Ihr MOORE STEPHENS UNICONSULT-Berater sehr gerne zur Verfügung.



Christina Mair, Wels

„GMBH NEU“ – NEU

War es ab 1.7.2013 möglich, eine GmbH mit einem Mindeststammkapital von 10.000 Euro zu gründen bzw. bei bestehenden Gesellschaften das Stammkapital auf diesen Wert herabzusetzen, wird dieses verminderte Kapitalerfordernis ab 1.3.2014 wieder zurückgenommen. Es gilt neuerlich der Wert von 35.000 Euro – wovon die Hälfte sofort aufzubringen ist. Für Neugründungen ab 1.3.2014 wurde ein besonderes „Gründungsprivileg“ geschaffen.

Gründungsprivilegierte Gesellschaften

Ab 1.3.2014 gegründete Gesellschaften können ein sogenanntes „Gründungsprivileg“ in Anspruch nehmen und damit maximal für die ersten zehn Jahre das Stammkapital der Gesellschaft mit 10.000 Euro festsetzen. Davon sind mindestens 5.000 Euro sofort bar aufzubringen. Die Inanspruchnahme dieses „Gründungsprivilegs“ ist im Firmenbuch einzutragen. Spätestens zehn Jahre nach Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch ist das Stammkapital auf den „Normalwert“ von mindestens 35.000 Euro zu erhöhen.

Gesellschaften, deren Stammkapital aufgrund einer im Zeitraum 1.7.2013 bis 28.2.2014 erfolgten Gründung bzw. durchgeführten Kapitalherabsetzung weniger als 35.000 Euro beträgt, haben bis spätestens 1.3.2024 ist eine Kapitalerhöhung auf mindestens 35.000 Euro vorzunehmen. Mindestens 17.500 Euro müssen aufgebracht sein.

Die ursprünglich vorgesehene Notwendigkeit, bis zum Erreichen des Mindestkapitals von 35.000 Euro Teile des Gewinnes in eine Rücklage (Gründungsrücklage, Kapitalaufstockungs-

rücklage) einzustellen, wurde nicht in den endgültigen Gesetzestext übernommen. Auch das zwischenzeitig diskutierte Erfordernis, auf Geschäftspapieren unter anderem darauf hinzuweisen, dass das Stammkapital der Gesellschaft unter dem (neuen) Mindeststammkapital liegt, wurde schlussendlich nicht umgesetzt.

Die **Mindest-Körperschaftsteuer (KÖSt)**, die an die Höhe des Mindeststammkapitals geknüpft ist, betrug für alle Gesellschaften bis 30.6.2013 1.750 Euro/Jahr und von 1.7.2013 bis 28.2.2014 500 Euro/Jahr.

Ab 1.3.2014 ist nach dem Gründungsdatum zu unterscheiden:

- für vor dem 1.7.2013 gegründete Gesellschaften beträgt die Mindest-KÖSt wieder 1.750 Euro/Jahr
- für nach dem 1.7.2013 gegründete Gesellschaften beträgt die Mindest-KÖSt (unabhängig von der Höhe des Stammkapitals)
 - für die ersten fünf Jahre ab Gründung 500 Euro/Jahr
 - für das 6. bis 10. Jahr ab Gründung 1.000 Euro/Jahr
 - ab dem 11. Jahr 1.750 Euro/Jahr

Wenden Sie sich bei konkreten Fragen zur Gründung einer neuen GmbH bzw. zur Optimierung bestehender Gesellschaften an Ihren MOORE STEPHENS UNICONSULT-Berater.

MMag. Andreas Payer, Linz

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

Im Mai 2012 wurde im Nationalrat die Novelle zur Verwaltungsgerichtsbarkeit beschlossen. Dabei wurde festgelegt, dass ab 1. Jänner 2014 elf Verwaltungsgerichte (ein Bundesverwaltungsgericht, ein Bundesfinanzgericht sowie in jedem Bundesland ein Verwaltungsgericht) ihre Arbeit aufnehmen. Mit dieser Vorgehensweise folgt Österreich den bereits bestehenden europäischen Standards und somit den Erfordernissen der Menschenrechtskonvention sowie der Grundrechte-Charta. Das neue Verwaltungsgericht löst den Unabhängigen Finanzsenat (UFS) ab. Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht wird durch Einbringung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde eingeleitet. Hierbei kann es sich um eine Bescheidbeschwerde, eine Maßnahmenbeschwerde, eine Säumnisbeschwerde oder eine Weisungsbeschwerde im Schulrecht handeln. Alle Beschwerden (mit Ausnahme der Maßnahmenbeschwerde, die das Bundesverwaltungsgericht direkt trifft) sind bei der Verwaltungsbehörde, die den Bescheid erlassen hat, einzubringen. Auch alle weiteren Schriftsätze sind so lange bei der Verwaltungsbehörde einzubringen, bis die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt wird. Die Beschwerdefrist beträgt in der Regel vier Wochen. Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht besteht keine Anwaltpflicht. Die Beschwerde kann während der Amtsstunden oder postalisch eingebracht werden. Die Verwaltungsbehörde, die den bekämpften Bescheid erlassen hat, hat nach Einlangen der Beschwerde verschiedene Möglichkeiten, darauf zu reagieren:

- Die Verwaltungsbehörde prüft ein weiteres Mal ihre Entscheidung und kann innerhalb von zwei Monaten eine sogenannte Beschwerdevorentscheidung treffen. Der ursprünglich erlassene Bescheid kann in jede Richtung abgeändert

oder auch abgewiesen bzw. zurückgewiesen werden. Wenn die Partei mit dieser Entscheidung nicht zufrieden ist, kann sie beantragen, dass die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt wird.

- Die Verwaltungsbehörde kann auch keine Entscheidung treffen und die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht vorlegen.
- Die Beschwerde wird beim Bundesverwaltungsgericht je nach Materie entweder einem Einzelrichter oder einem Senat zugeteilt. Das Bundesverwaltungsgericht ist verpflichtet innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen der Beschwerde darüber zu entscheiden. Ist das Bundesverwaltungsgericht säumig, kann man beim Verwaltungsgerichtshof einen Fristsetzungsantrag stellen. Die Parteien des Beschwerdeverfahrens haben das Recht auf Akteneinsicht. Man kann außerdem den Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung stellen. Diese kann auch von Amts wegen einberufen werden. Auch hierbei gibt es keinen Anwaltszwang. Das Bundesverwaltungsgericht trifft seine Entscheidungen mittels Beschluss oder Erkenntnis. Inhaltliche Entscheidungen ergehen als Erkenntnis im Namen der Republik. Die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes können im Anschluss beim Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof bekämpft werden. In diesem Verfahren besteht grundsätzlich Anwaltpflicht. Sollte sich die Partei keinen Rechtsanwalt leisten können, hat man die Möglichkeit, einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zu stellen.

Mag. Silke Lobenstein, Wels

ARBEITSZEITGESETZ

Die letzte große Novellierung des Arbeitszeitgesetzes erfolgte 2008. Vollzogen wird diese jedoch erst seit etwa einem Jahr. In der Praxis werden immer wieder folgende Fragen aufgeworfen: Wer ist leitender Angestellter und damit vom Arbeitszeitgesetz ausgenommen? Was sind die Höchstgrenzen der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit? In welcher Form sind die Arbeitszeitaufzeichnungen zu führen? Auf diese Fragen wird im Folgenden näher eingegangen – beginnend mit der Begriffsbestimmung des leitenden Angestellten. Das AZG schreibt darüber nur in seinem §1(2)Z.8: „... Personen, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind“ und bietet insofern keine genaue Definition. Anzusehen ist also das jeweils konkrete Dienstverhältnis, eine pauschale Zuordnung ist nicht möglich und auch die Rechtsprechung ist in diesem Bereich noch sehr restriktiv. Einzelne Elemente, auf die der VWGH bei der Prüfung abstellt und die – bei einer Häufung – eine Klassifizierung als leitender Angestellter gelten lassen, sind:

- Dienstnehmer, die interessenmäßig eher der Arbeitgeber-Sphäre zugerechnet werden
- Personen, deren Aufgabenbereich eine Bindung an fixe Arbeitszeitgrenzen und an die Arbeitszeitverteilung des AZG kaum zulässt
- wird der Person die Bindung an die eigene Arbeitszeit vorgegeben oder ist sie dahingehend relativ weisungsfrei?
- ein überdurchschnittlich hohes Entgelt, das den Dienstnehmer weniger schutzbedürftig erscheinen lässt
- maßgeblich ist der faktische Einfluss (personelle Entscheidungsbefugnisse oder Entscheidungsbefugnisse mit maßgeblichen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit im technischen oder wirtschaftlichen Bereich)

Für sich allein kein Argument sind All-in-Vereinbarungen, die Erteilung handelsrechtlicher Vollmachten oder die Verleihung von Titeln.

Als Grundsatz der Arbeitszeit-Höchstgrenze (= Normalarbeitszeit inkl. Überstun-

den) gelten nach §9(1) 10 Stunden täglich bzw. 50 Stunden wöchentlich, sofern nicht Sonderregelungen zutreffen. Diese Sonderregelungen beziehen sich auf 4-Tage-Wochen, Schichtarbeit, besonderen vorübergehenden Arbeitsbedarf, Rufbereitschaft, besondere Erholungsmöglichkeiten und Vor- bzw. Abschlussarbeiten, setzen aber immer kollektivvertragliche Ermächtigungen, Betriebsvereinbarungen oder Einzelvereinbarungen mit arbeitsmedizinischer Unbedenklichkeit voraus.

Eine Möglichkeit, eine andere Durchrechnung der Normalarbeitszeit zu erreichen, bieten Gleitzeitvereinbarungen, die seit 2007 auch ohne Durchrechnungserlaubnis im Kollektivvertrag durch Einzelvereinbarung eingeführt werden können.

Der Arbeitgeber hat die Pflicht zur Führung von Arbeitszeitaufzeichnungen seiner Mitarbeiter (§ 26). Eine bestimmte Form ist dabei nicht vorgesehen, es muss aber eine Nachprüfung der Arbeitsstunden eines jeden Dienstnehmers gewährleistet sein. Die Aufzeichnungen müssen daher pro Tag geführt werden, eine bloße Summierung genügt nicht. Auch muss die zeitliche Lage aufgezeichnet werden, da sonst die Einhaltung der Ruhepausen und -zeiten nicht erkennbar ist.

Eine Frist zur Aufbewahrung ist im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen. Als Minimum gelten gemeinhin sechs Monate. Verletzungen dieser Aufzeichnungspflichtigen sind mit Verwaltungsstrafen bedroht. Dabei wird nach der Schwere des Verstoßes differenziert: Hat der Arbeitgeber die Aufzeichnungen mangelhaft oder gar nicht geführt? Der Strafraum reicht von 72 bis 1.815 Euro. Hier gilt das Kumulationsprinzip: Die Strafe summiert sich pro Delikt und pro Dienstnehmer. Normadressat der Strafbestimmung ist alleine der Arbeitgeber bzw. der verantwortlich Beauftragte nach §9 (2) und (3) VSTG (der Arbeitgeber haftet dann selbst nur mehr bei vorsätzlicher Veranlassung bzw. vorsätzlicher Nichtverhinderung).

Mag. Doris Schönleitner, Ried i. L.

ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2014: WICHTIGE NEUERUNGEN

Der Nationalrat hat am 24. Februar 2014 nach langem Hin und Her das Abgabenänderungsgesetz 2014 beschlossen. Die angeblichen Ziele des AbgÄG 2014 wie die erstmalige Erreichung eines strukturellen Nulldefizits im Jahr 2016, die Reduktion bestimmter nicht erforderliche Verwaltungs-lasten für Unternehmen sowie die Stärkung von Gerechtigkeits- und Soli-daritätsaspekten des Steuerrechts neben einer effektiven Bekämpfung von Betrug erscheinen angesichts der neuen Belastungen wenig glaubwürdig. Das Gesetz sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Entfall der Verlustverwertungs- und Vortragsgrenzen im Bereich der Einkommensteuer (siehe auch: den Artikel von Mag. Burgstaller in diesem Magazin)
- Automatische Nachversteuerung von Verlusten ausländischer Betriebs-stätten nach Ablauf von drei Jahren, wenn mit dem Betriebsstätten-staat keine umfassende Amtshilfe besteht (siehe auch: den Artikel von Mag. Burgstaller)
- Erweiterung des Kreises der begünstigten Spendenempfänger
- Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag: Zukünftig soll der Katalog der begünstigten Wirtschaftsgüter auf den Erwerb abnutzbarer körperlicher Wirtschaftsgüter eingeschränkt werden. Wertpapieranschaffungen sind mit Ausnahme von Wohnbauanleihen, ab Wirtschaftsjahren, die nach dem 30.6.2014 enden, somit nicht mehr begünstigungsfähig.
- Langfristige Rückstellungen: Langfristige Verbindlichkeits- und Drohverlustrückstellungen sind für steuerliche Zwecke entsprechend der jeweiligen Laufzeit mit einem Fixzinssatz von 3,5 % abzuzinsen (anstatt bisher pauschal mit 20 %). Bereits bestehende Rückstellungen, die nach den Maßstäben dieser neuen Berechnungsmethode zu hoch sind, sind insoweit ertragswirksam aufzulösen. Der Auflösungsbetrag ist auf drei Jahre zu verteilen. Dieses neue Abzinsungsregime soll erst-malig für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.6.2014 enden, anzuwenden sein.
- Begrenzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Gehaltszahlungen mit 500.000 Euro.
- Einschränkungen bei der Gruppenbesteuerung: Ab 1. März 2014 können nur noch jene ausländischen Gruppenmitglieder in die Gruppe einbezo-gen werden, die in der EU oder in Staaten ansässig sind, mit denen eine umfassende Amtshilfe besteht. Gruppenmitglieder, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, scheiden entsprechend den Über-gangsregelungen per 1. Jänner 2015 aus der Gruppe aus. Die dadurch generierten Verluste in den Jahren 2015, 2016 und 2017 sind zu je einem Drittel nachzuversteuern. Dieser Nachversteuerungsbetrag kann beim Gruppenträger zu 100 % mit

Verlustvorträgen verrechnet werden, während beim Ausscheiden vor dem 1. Jänner 2015 der Nachversteu-erungsbetrag der 75-prozentigen Verlustvortragsgrenze unterliegt.

- Anpassung der Voraussetzungen für die KEST-Freiheit sowie eine ermäßigte Versicherungssteuer von Lebensversicherungen für über 50-jährige Personen bei einer Mindestdauer von 10 Jahren.
- Abzugsverbot für konzerninterne Zins- und Lizenzzahlungen: Zinsen und Lizenzzahlungen können nur bei Sicherstellung einer angemessenen Besteuerung des Empfängers abgezogen werden (>10 %). Mit diesem Abzugsverbot sollen Steuerverschiebungen in Niedrigsteuerlän-der oder Länder mit Sondersteuerregimen für Zinsen/Lizenzen unter-bunden werden.
- Die Wertschwelle zur Ausstellung von Kleinbetragsrechnungen wird per 1. März 2014 von bisher 150 auf 400 Euro angehoben.
- Abschaffung der Gesellschaftsteuer für die Kapitalzuführung an inlän-dische Kapitalgesellschaften sowie verdeckte Kapitalgesellschaften ab 1. Jänner 2016.
- Mit 1. März 2014 wird die motorbezogene Versicherungssteuer sowie die Kraftfahrzeugsteuer unter Berücksichtigung der Inflation und der Leistungsstärke angepasst (vgl. gesonderten Beitrag von Fr. Seyss).
- Neugestaltung der NoVA: Die bisherige Berechnung der Steuer über den Normverbrauch wurde durch eine neue Bemessung über den CO2-Ausstoß des Fahrzeuges ersetzt (vgl. gesonderten Beitrag von Fr. Seyss).
- Anhebung der Steuersätze im Schaumweinsteuergesetz und für alkoholische Getränke im Alkoholsteuergesetz um 20 %
- Anpassung und Umstrukturierung der Tabaksteuersätze auf Zigaretten und Feinschnitttabake.
- Erhöhung des Mindeststammkapitals einer GmbH unter gleichzeitiger Beibehaltung des geringen Startkapitals (vgl. gesonderten Artikel von MMag. Payer).



Bei konkreten Fragen zum Abgabenänderungsgesetz 2014 stehen Ihnen Ihre MOORE-STEPHENS-UNICONSULT-Berater gerne zur Verfügung.

Mag. Katharina Trausner, Linz

NEUERUNGEN BEI LUXUSIMMOBILIEN

Ziel dieses Artikels ist es den Ankauf von Immobilien durch Kapitalgesellschaften (oftmals GmbHs) und deren Vermietung an ihre Gesellschafter kritisch zu betrachten. Die Finanzverwaltung und Judikatur der vergangenen Jahre schränkte bestimmte Gestaltungsmöglichkeiten ein und zeigte auf, welche Punkte abgabenrechtlich beachtet werden sollten. In der Praxis gängiges Szenario: Eine GmbH erwirbt oder errichtet ein Haus/eine Wohnung und vermietet diese(s) an Gesellschafter. Steuerrechtlich stellt sich nun die Frage, ob es sich seitens der Gesellschaft um einen abzugsfähigen Aufwand handelt oder ob eine verdeckte Ausschüttung an den Gesellschafter vorliegt und diese somit der KESt zu unterziehen ist.

Körperschaftsteuerrechtlich sollte aufgrund des Trennungsprinzips das Rechtsverhältnis von Mieter (Gesellschafter) und Vermieter (Gesellschaft) grundsätzlich anerkannt werden. Erfolgt die Vermietung fremdüblich – d.h. die Miete fällt nicht niedriger aus als bei einer Vermietung an fremde Dritte oder die Mietvertragsklauseln widersprechen nicht dem Fremdverhaltensgrundsatz – wird die Vermietung anerkannt.

Die Finanzverwaltung legt unter Berücksichtigung der VwGH-Rechtsprechung in den Körperschaftsteuerrichtlinien 2013 ihre Rechtsansichten dar. Sie hält darin fest, unter welchen Voraussetzungen eine Immobilie im Gesellschaftsvermögen ertragsteuerlich abweichendes wirtschaftliches Eigentum des Gesellschafters darstellt und demgemäß eine sogenannte verdeckte Ausschüttung an der Wurzel in Höhe der gesamten Anschaffungskosten vorliegt.

Ob eine Immobilie für die vom VwGH verlangte fremdübliche, marktkonforme Nutzungsüberlassung geeignet und daher im betrieblichen Geschehen der Kapitalgesellschaft einsetzbar ist, muss anhand der sogenannten Renditemiete überprüft werden. Außerdem ist ein Vergleich mit der erzielbaren Marktmiete anzustellen. Die Renditemiete wird (nur) dann erreicht, wenn sie für das eingesetzte Kapital der

durchschnittlichen Rendite einer Immobilienveranlagung in dieser Lage entspricht. Erreicht die Miete die marktübliche Renditemiete, so ist das vermietete Gebäude der betrieblichen Sphäre zuzurechnen. Welche Konsequenzen sind nun zu erwarten, wenn die Marktmiete nicht erreicht wird? In diesem Fall würde dies auf wirtschaftliches Eigentum des begünstigten Gesellschafters hindeuten und eine Ausschüttung an der Wurzel würde schlagend werden. Die Vermeidung der verdeckten Ausschüttung kann mittels einer fremdunüblich hohen Renditemiete erreicht werden. Die Differenz zur „normalen“ Renditemiete stellt eine Art Risikozuschlag dar, welcher ein mögliches Mietausfallrisiko abdeckt, wenn die Vermietung an den Gesellschafter beendet wird und bei Vermietung an fremde Dritte nur geringere Marktmieten erzielt werden können.



Barbara Bärnthaler MSc, Salzburg



MOORE STEPHENS

UNICONSULT

MOORE STEPHENS

Wir freuen uns darauf, Sie kennen zu lernen. Teilen Sie mit uns eine Leidenschaft. Gemeinsam Werte schaffen. Was unser nachhaltiges Beratungskonzept für Sie ganz persönlich leisten kann, erfahren Sie am besten bei einem Gespräch in aller Ruhe.

MIT STRATEGIEN PUNKTEN

Es könnte der Beginn einer erfolgreichen Partnerschaft sein. Ihr Wohlergehen und die Kompetenz unserer Mitarbeiter ist die Grundlage unseres Erfolges.

Mehr Information zum Angebotsspektrum & aktuelle News erhalten Sie online unter www.uniconsult.at. Intelligente Lösungen für ein perfektes Zusammenspiel – unsere Devise für Ihren Erfolg auf dem nationalen wie auch internationalen Markt.

IMPRESSUM:

Medieninhaber/Herausgeber/Redaktion:
MOORE STEPHENS UNICONSULT
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH,
Bahnhofstraße 35a, 4910 Ried,
Telefon: +43 (0) 50 885-5, Fax: +43 (0) 50 885-515,
riedoffice@uniconsult.at

Gestaltung/Layout: artindustrial & partner GmbH
Lektorat: Angelika Huber

Fotografie: Angelika Huber, Werkstatt mit Perspektiven, Salzburg / Thomas Steibl,
www.thomassteibl.com, Wien

Erscheinung: 2-mal jährlich

Eine Haftung für den Inhalt kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.